

ivahrung“ in das westdeutsche Strafgesetzbuch (§§ 23 ff.)<sup>2</sup>. Nach dem Entwurf für ein neues westdeutsches Strafgesetzbuch soll dieses Rechtsinstitut im wesentlichen in der bestehenden Form übernommen werden<sup>3</sup>. 4. Ausschlaggebend für die Einführung der „Strafaussetzung zur Bewährung“ waren nicht humanitäre Erwägungen, wenn das auch von ihren „geistigen Vätern“ immer wieder hervorgehoben wird. Die Herausbildung und Praktizierung dieses Rechtsinstituts ist vielmehr Ausdruck der sich ständig verschärfenden Widersprüche des in Westdeutschland wiedererrichteten imperialistischen Systems.

In der Bundesrepublik stieg die Kriminalität in den vier Jahren von 1958 bis 1961 um 22,8 Prozent<sup>5</sup>. In der 70. Tagung des Bundestages, auf der der Entwurf eines neuen westdeutschen Strafgesetzbuches (E 1962) zur Debatte stand, wies der Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Wittrock — vielfach unterbrochen von Vertretern der Regierungsparteien — darauf hin, daß sich die westdeutsche Bevölkerung zu einem Volk der Vorbestraften entwickelt<sup>5</sup>.

Den in Westdeutschland herrschenden Kreisen und ihren juristischen Beratern ist klar, daß sie diesen Rekordziffern der Kriminalität bei Gefahr, den Unterdrückungscharakter des westdeutschen Strafrechts offensichtlich werden zu lassen, nicht undifferenziert mit verschärften Strafmaßnahmen begegnen können. Die „Strafaussetzung zur Bewährung“ soll das Ventil vor allem zur Ahndung der kleinen und mittleren Kriminalität sein. Dabei mag auch die Tatsache eine Rolle gespielt haben, daß der Vollzug aller ausgesprochenen Freiheitsstrafen in Haftanstalten eine enorme finanzielle Belastung für den Bonner Staat heraufbeschwören würde. Er müßte Millionen für den Bau neuer Strafanstalten aufwenden, wozu er angesichts der Milliarden, die die forcierte Rüstung verschlingt, weder gewillt noch in der Lage ist.

Die Einführung der „Strafaussetzung zur Bewährung“ ist kein wirklicher Ausweg aus der Misere der ständig wachsenden Kriminalität, die die Rechtssicherheit der westdeutschen Bevölkerung ernstlich bedroht. Eine nähere Untersuchung der bundesdeutschen Wirklichkeit zeigt, daß dieses Rechtsinstitut unter den gegebenen Umständen ein ungeeignetes Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität ist. Die „Strafaussetzung zur Bewährung“ zielt darauf ab, die Rechtsverletzer den bestehenden imperialistischen Machtverhältnissen unterzuordnen. Eben diese Verhältnisse sind es aber, die gesetzmäßig die Kriminalität hervorbringen und sie zu einer immer mehr um sich greifenden gesellschaftlichen Auflösungserscheinung machen.

Die „Strafaussetzung zur Bewährung“ vermag nur dann eine kriminalitätseinschränkende Wirkung zu erzielen, wenn sie auf einer demokratischen Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse basiert, die die Ursachen und Bedingungen der Kriminalität überwinden hilft und die erzieherischen Kräfte des Volkes freisetzt.

Hauptziel ist die Unterdrückung politischer Gegner

Mit der „Strafaussetzung zur Bewährung“ soll vor allem erreicht werden, politische Gegner des Bonner Regimes über Jahre hinaus staatlich reglementieren zu können. Wie die gegenwärtige Strafpraxis zeigt, werden die politisch Verfolgten durch die mit der „Straf-

aussetzung zur Bewährung“ verbundenen Weisungen und Auflagen unverhältnismäßig lange und einschneidend in der Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte beschränkt. Besonders bei Strafen, deren Vollzug in Anbetracht der bereits verbüßten Untersuchungshaft nur noch wenige Monate betragen hätte, werden die Verurteilten über längere Zeit unter Druck gesetzt. Im Endeffekt wird dadurch eine im Verhältnis zur kurzfristigen Freiheitsstrafe gleichwertige Repression erzielt. Trotz dieser effektiven Wirkung der „Strafaussetzung zur Bewährung“, die den ausschließlichen Unterdrückungscharakter auch dieses Rechtsinstitutes im politischen Bereich deutlich macht, kann gegenüber der unbefangenen westdeutschen Öffentlichkeit unter Hinweis auf die Nichtvollstreckung der Freiheitsstrafe der Eindruck angeblicher Loyalität hervorgerufen werden — ein Anliegen, das in das generelle Streben einmündet, konziliant gegenüber politischen Widersachern zu erscheinen.

Der wirkliche Inhalt der „Strafaussetzung zur Bewährung“ und speziell ihre politische Stoßrichtung kommen in ihrer konkreten Ausgestaltung zum Ausdruck. Voraussetzung für ihre Anwendung ist die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe bis zu neun Monaten bzw. zu einer Einschließungs- oder Haftstrafe. Der Verurteilte braucht diese Freiheitsstrafe nicht anzutreten, wenn er erwarten läßt, daß er „unter der Einwirkung der Aussetzung in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird“ (§ 23 Abs. 2 StGB). Es handelt sich also bei der Strafaussetzung zur Bewährung nicht um eine Form der bedingten Verurteilung, sondern um einen stufenweisen Vollzug der Strafdrohung. Das Gericht erkennt auf eine unbedingte Freiheitsstrafe. Lediglich die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe wird von dem Verhalten der Verurteilten in der Bewährungszeit abhängig gemacht.

Obwohl verschiedene westdeutsche Strafrechtsprofessoren in den Sitzungen der „Großen Strafrechtskommission“ gegen die Übernahme dieser Regelung in den Entwurf auftraten und u. a. für eine „Verwarnung mit Strafvorbehalt“ plädierten<sup>6</sup>, finden wir sie im Entwurf 1962 unverändert wieder (§§ 71 ff.), und zwar im Interesse einer stärkeren generalpräventiven Wirkung, wie in den Debatten und in der amtlichen Begründung des Entwurfs hervorgehoben wird<sup>7</sup>.

Die Bewährungszeit ist im Gesetz auf zwei bis fünf Jahre festgelegt (§24 Abs. 4 StGB; §73 des Entwurfs), wobei sie nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden kann. In dieser Bewährungszeit soll der Verurteilte „resozialisiert“ werden. Er soll sich den Interessen der in Bonn herrschenden Clique unterordnen und entsprechend den von ihr diktierten Prinzipien leben und arbeiten. Für aus politischen Gründen Verurteilte bedeutet das nichts anderes, als sich jeder fortschrittlichen Betätigung zu enthalten. Wie kann man unter diesen Umständen von einer „Resozialisierung“ sprechen? Der politisch verfolgte westdeutsche Bürger verhält sich doch sozial im Sinne der Gesellschaft, wenn er auf die Gefahren aufmerksam macht, die der Bevölkerung durch die abenteuerliche westdeutsche Politik drohen.

Aus verschiedenen Urteilen geht hervor, welche Rolle gerade die „Strafaussetzung zur Bewährung“ bei der Bekämpfung der politischen Opposition im Bonner Unrechtsstaat spielt und weiter spielen soll. Im Urteil des BGH vom 8. Januar 1954 nahm z. B. der I. Strafsenat zur Anwendung der „Strafaussetzung zur Bewährung“ gegen sogenannte Überzeugungstäter Stellung, also

2 BGBl. 1953 I S. 735.

3 Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB). E 1962. mit Begründung, Bundestagsdrucksache IV/650, S. 21 ff. und 1964 ff.

4 Bulletin der Bundesregierung 1962. Nr. 155; vgl. auch Harrland. „Die Kriminalität in der DDR und in Westdeutschland im Jahre 1961“. N.T 1962 S. 727.

5 An dieser Gesamttendenz der Kriminalitätsentwicklung in der Bundesrepublik ändert auch der geringfügige Rückgang um 0,7 Prozent im Jahre 1962 nichts. Vgl. Bulletin der Bundesregierung 1963. Nr. 98 und 99.

6 Deutscher Bundestag, 70. Sitzung, Stenographischer Bericht, S. 3197.

7 Vgl. Niederschriften über die Sitzungen der „Großen Strafrechtskommission“. I. Band, Grundsatzfragen, 1. bis 13. Sitzung, Bonn 1956. S. 185 ff.

7 Entwurf . . . , a. a. O.